

Vorbericht

Vf
1970

Von einer vortheilhaftesten Capitalien-, auch Leib- und Familien-Nenten- Negotiation.

Nachdem Ihrer Königl. Majest. in Pohlen
und Churfürst. Durchl. zu Sachsen
ein Plan, zu sicherer Unterbringung mässiger Capitalien,
wodurch ansehnliche, jährliche, übererbende Leib- und Fa-
milien-Nenten erlanget, und auf dieselben festgestellt werden kön-
nen, überreicht, solcher auch, bey genauer Untersuchung, vor das
Commercium und die Interessenten sehr vortheilhaft befunden worden:

Und dann Höchstgedachte Ihre Königl. Majestät sotha-
nen Plan in Hohen Königl. Gnaden genehm gehalten, auch dahero
resolviret, mittelst eines besondern Edicts, welches bereits zum Druck
befördert, nur erwähnten Plan öffentlich bekannt zu machen;

Als hat man dem Publico eine vorläuffige Nachricht davon zu er-
theilen, vor nöthig erachtet.

I.

Dieser Plan oder Project enthält eine neu-erfundene Capitalien-,
auch Leib- und Familien-Nenten-Negotiation, in welche
5250 oder auch viel weniger Personen, mit 5250 Nummern zu
treten, erlaubt wird: So, daß zehen, hundert, ja tausend und mehr
Nummern gleich Anfangs ein Eigenthum eines einzigen Interessenten
werden können.

Plan.

Nummern.

II.



II.

Einsatz. Jede Nummer, die für die ganze Negotiation gilt, erfordert in allem nur den Einsatz von 200 Rthlr.

III.

Interessen. Die geringste und niedrigste erste jährliche Zinse aller Nummern ist, fünfse: Die höher aufsteigende Renten aber geben schon im ersten Jahre sechstehalb, sechs, sieben, acht, neun, zehen, funfzehn bis zwanzig pro Cent an baarem Gelde, wie solches aus dem gedruckten Edict erhellen wird.

IV.

Looszeddel.
Verloosung. Auf oben erwähnte 5250 Nummern sollen an die Eigner und Vorzeiger derselben eben so viel Looszeddel ausgegeben, und diese durch eine Verloosung mit möglichster Behutsamkeit, Fleiß und Treu, auf der Börse zu Leipzig, in Gegenwart besonders hierzu verordneter Commissarien, auch einiger vom Rathe und der Kauffmannschaft, in Zeit von elf Tagen hintereinander gezogen werden; Welchen öffentlichen Ziehungen, einem jeden derer Interessenten oder auch andern, vom Anfang bis zum Ende jedesmahl beyzuwohnen, frey stehen wird.

V.

Classen.
Successionen.
Letzte Interessenten. Zu dem Ende sind alle 5250 Nummern oder Loose in fünf Classen, und hundert verschiedene, nichts miteinander gemein habende, noch verbundene Successionen oder Erbschafts-Anfälle unter deren respectiven Mitgliedern, abgetheilt: Dergestalt, daß die jährliche ganze Renten oder Zinsen einer jeglichen Succession auf deren längst- und leztlebenden Theilgenossen oder Interessenten ohnfehlbar fallen müssen; Wovon zwey Exempel, die sich, das eine früher, das andere später, nothwendig ereignen müssen, eine völlige Deutlichkeit geben, und die in dem Edict §. 1. befindlichen Worte:
„endlich von fünf und siebenzig ab bis anderthalb
„tausend pro Cent,
dem Publico vor Augen legen und beweisen sollen.

Das

Das erste Exempel ist dieses:

Erstes
Exempel

Ein jeglicher von denen fünf, in der zweyten Succession (welche doch eine der endlich wenigst-vortheilhaften ist) begriffenen und verzeichneten Theilhabern, benannten Leibern oder Personen, ziehet bereits im ersten Jahre von seinem eingelegten Capital der 200 Rthlr. die Zinse zu funfzehn pro Cent, nemlich 30 Reichs-Thaler.

Alle fünf Interessenten aber ziehen von 1000 Rthlr., dem vereinigten Haupt-Capital besagter zweyten Succession, zusammen ebenfalls funfzehn pro Cent nemlich 150 Rthlr.

Wann nun ein Mitglied auß gedachter zweyten Succession absterbet; So genießet jeder der vier überbleibenden Leiber $37\frac{1}{2}$ Rthlr., das ist, Neunzehn weniger $\frac{1}{4}$ pro Cent jährlicher Interessen von seinen eingelegten 200 Rthlr.

Nachdem wiederum ein Theilgenosse verstorben, ziehet jeder der drey überbleibenden Leiber 50 Rthlr., oder fünf und zwanzig pro Cent von seinen erwähnten 200 Rthlr.

Nach abermahligem Abgang des dritten Successions-Verwandtens genießet jeder der beyden, sodann in der Succession überbleibenden Leiber 75 Rthlr. Machet von eines jeden eingelegten 200 Rthlr. sieben und dreißig und ein halb pro Cent jährl. Interessen.

Folglich genießet, nach Absterben aller vier Interessenten, der fünfte, letzte und alleinige Erbnehmer dieser Succession einzig und allein obenbemeldte jährliche Zinse derer oblligen 150 Rthlr. mithin von seinen eingelegten 200 Rthlr. fünf und siebenzig pro Cent.

Das andere Exempel wäre folgendes:

Ein jedweder derer dreyhundert, in der hundertsten und letzten Succession enthaltenen Interessenten oder benannten Leiber, ziehet im ersten Jahre von seinem eingelegten Capital der 200 Rthlr. fünf pro Cent Interesse, nemlich 10 Reichs-Thaler.

Alle 300 Interessenten aber ziehen von 60000 Rthlr., der verknüpften Hauptsumme gedachter Succession, gleichfalls insgesammt 5 pro Cent, nemlich 3000 Rthlr.

Nach dem Aussterben des sechsten Theils dieser Interessenten oder Successions-Genossen, ziehet Jeder derer 250 übrigen Mitglieder 12 Rthlr. oder sechs pro Cent jährl. Interessen für die Einlage der 200 Rthlr.

200	§	§	15	§	achtehalb pro Cent.
150	§	§	20	§	zehn - - -
100	§	§	30	§	funfzehn - - -
50	§	§	60	§	dreißig - - -
25	§	§	120	§	sechszig - - -
20	§	§	150	§	fünf und siebenzig - - -
15	§	§	200	§	hundert - - -
10	§	§	300	§	hundert und funfzig - - -
8	§	§	375	§	hundert, sieben und achtzig und ein halb - - -
6	§	§	500	§	zweyhundert und funfzig - - -
5	§	§	600	§	dreyhundert - - -
4	§	§	750	§	dreyhundert, fünf und siebenzig - - -
3	§	§	1000	§	fünfhundert - - -
2	§	§	1500	§	siebenhundert und funfzig - - -

Folglich muß der letzte von allen 300 Interessenten oder benannten Leibern, als der alleinig überbleibende Erbe bemeldter 100sten Succession, allendlich einzig und allein diese grosse und wichtige jährliche Zins- oder Leibrente derer

3000 Rthlr., das ist anderthalb tausend pro Cent Interesse von seinem vormahls eingesezten Capital der 200 Rthlr. gemessen.

VI.

Zu nur erklärten, bereits an sich sehr favorablen Conditionen tritt ein ganz neuer, bishero in allen, auch den avantageusesten Leibrenten-Negotiationen unbekannt gewesener Vortheil, daß nemlich alle dieser Negotiation sonst vermähleinst aussterbende und gänzlich wegfallende Leibrenten zu Familien-Capitalien und gewissen jährlichen Geld-Zinsen erwachsen und creiret werden sollen;

Familien-
Capitalien.

Also und dergestalt, daß der letzte Leibrenten-Zieher in jeder Succession das besondere Recht erlanget, seine ausserdem mit ihm wegsterbende bloße Leibrente, als ein ansehnliches, ihm zuwachsendes Capital, entweder an jemand männ- oder weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, die Person mag bereits ein Interessente dieser Negotiation seyn oder nicht, nach eigenem Gutdünken, für baares Geld zu verkaufen, zu verschenken, oder zu vermachen, (jedoch, daß der Käufer, Beschenkte oder Erbe nicht von jüngern Jahren sey,) oder selbst bis auf das zweyte Glied seines männlichen Stammes, auf Sohn, auch respectivè Sohns-Sohn, zu überpflanzen; Wie denn von solchem allen das gedruckte Edict mehrere und ausführlichere Nachricht ertheilen wird.

VII.

Um aber den wahren Werth dieses ansehnlichen Vortheils, welcher vornehmlich die sichere Versorgung der Kinder, auch respectivè Kindes-Kinder, und die Conservation derer Begütherten, imgleichen die Aufhelfung derer durch niedrige Fälle verarmenden Familien auf das künftige zum einigen Zweck und Grunde hat, näher zu erkennen, soll, gleich denen vorhergehenden zweyen, nur dieses einzige Exempel dienen:

Exempel.

Eines der Eltern, ein Vater oder Mutter, hat zehen Kinder oder Kindes-Kinder, Söhne auch Töchter, und besizet überhaupt ein baares Capital von 2000 Rthlr. Solches machet für jedes Kind in allem

die gleiche Erb-Portion von 200 Rthlr., eine allzu mäßige Summe, um ein Kind, auch von niedriger Geburt und Abkunft, begehmtlich damit zu etabliren.

Selbiger Vater oder Mutter acquiriret zehen Erbschafts-Rechte oder Nummern, jede mit 200, alle mit 2000. Rthlr.

Von diesem Capital genießet sothaner Theilnehmer der Negotiation

Erstlich, von Zeit der Einlegung bis Ende Junii 1748. fünf pro Cent Interesse, und zwar pro rata temporis.

Zweytens, kan derselbe, binnen ganzer halbjähriger Frist, vom 1. Julii bis zum letzten Decembris 1748, beregte Summe der 2000. Rthlr. sonderlich, wenn viele grosse Renten darauf gefallen, einige 100 Rthlr. höher, und nach Belieben frey verhandeln.

Drittens, mag der Einleger alle zehen Nummern auf so viel fremde Personen setzen, oder seine zehen Kinder zu Leibern benennen.

Viertens, behält selbiger nach dem 1. Januarii 1749, dem Anfangs-Monathe der übererbenden Leib-Renten, noch allemahl das Recht und die Freyheit, eines vielleicht kränklich werdenden Kindes, als benannten Leibes, habende Nummer oder Portion entweder an dessen ganze Succession, oder an ein, zwey, drey, mehr oder weniger Mitglieder besagter Succession zu verhandeln, und dadurch die Summa derer auf solches Kind eingelegten 200 Rthlr., (nach leichtlich sechs bis zwanzig, gewiß aber fünf pro Cent eine ziemliche Zeit davon genossen zu haben,) zu salviren, und von dem oder denen Käuffern baar zurück zu erhalten.

Solten nun

Fünf

Fünftens, ein oder mehr Kinder frühzeitiger, und zwar bey ihren noch lebenden oder noch daurenden Successionen, abgehen: So wären dieselben mit kleinen Summen zum voraus, wo sie länger gelebet, nicht nur allezeit sehr wohl versorget gewesen: (Als welche günstige Hoffnung und gewisse künftige Versorgung ihren im Leben gebliebenen Brüdern oder Schwestern, mit Anwachs der Jahre und übererbenden Leibrenten, Portionen, immer mehr und mehr nahez, und vortheilig zuwächst;) Sondern es können auch selbst die genossene Renten, zumahl die hohen, das mit denen verstorbenen und abgegangenen Leibern ausgebschte Capital vielleicht größten Theils, vielleicht vollkommen wieder gegeben und erstattet, auch wohl andershalb, oder gar zweymahl rembourliret haben.

Gesetzt aber endlich und

Sechstens, den allerfatalesten und gar unwahrscheinlichen Unglücksfall, daß von des besagten Einlegers 10 Kindern oder Kindestkindern, Söhnen auch Töchtern, als benannten Leibern, ihrer neunene, und noch dazu schleunigst wegstürben: Und der einzig überbleibende, von ihm benannte Leib, Sohn, Tochter, oder Kindeskind, würde etwa nur der fünfte und letzte Erbe entweder der 2ten, 22sten, 42sten oder 62sten Succession, deren endliche ganze Leibrenten die kleinsten der Negotiation, nemlich 150 Rthlr. seynd;

So wäre die völlige eingelegte Summe der 2000 Rthlr. selbstien doch auf alle Weise für den Einleger ganz unverlohren.

Denn der aus der einzigen Einlage der 200 Rthlr. in einer der vier gedachten Successionen laut des Edicts §. 17., erwachsene und bis zu 3000 Rthlr. gestiegene Familienhauptstamm, welcher nach der favorablen Erlaubnis des Edicts §. 22., und nach der Erklärung des vorhergehenden Vten Puncts gegenwärtigen Vorberichts, an ieglichen ohne Unterscheid, binnen denen 6 ersten Monathen nach dessen Ererbung, frey verhandelt werden mag, muß leichtlich (zumahl und wenigstens für

07
7/1970
für zwey Dritttheile oder 2000 Rthlr.,) einen Käufer finden, und also dem Einleger alle seine zehen Einlagen, jede von 200 Rthlr., selbst nach jährlichem Genuße beträchtlicher Renten, auf einmahl baar und vollkommen zurück bezahlen.

X3294666
Wo nicht, so kan oftbesagter Einleger solchen für ein einzig Kind gewonnenen Familien: Haupt: Stamm der 3000 Rthlr., dessen jährliche Zinsen zu fünf pro Cent 150 Rthlr. betragen, als ein auf sein Kind auch respectivè Kindes: Kind zu verpflanzendes und fest: zustellendes Capital, für seine ganze vormahls eingesezte Summe der 2000 Rthlr. rechnen, gelten lassen und behalten.

In solcher Betrachtung würde ebenerwähnte Summa der 2000 Rthlr. dem Einleger nicht allein noch wirklich und ungekürzt achte: halb pro Cent, an jährlichen, sichern und baaren Einkünften, nemlich mehrbemelbte 150 Rthlr., abwerfen; Sondern es würden auch sodann solche Zinsen der 150 Rthlr. oftbesagtem Einleger und Haupt: Interessenten, oder dessen Erben, in $13\frac{1}{2}$ tel Jahren 2000 Rthlr., das ist die ergänzte Summa einmahl, in 20 Jahren 3000 Rthlr. das ist anderthab mahl wiederum zurück bringen, in 26 Jahren und 8 Mos: nathen aber gar 4000 Rthlr., nemlich osterwähntes eingelegtes Capital der 2000 Rthlr. in der That doppelt restituieren und erstatten.

VIII.

Schließlich hat man noch hierdurch das Publicum im voraus zu benach: richtigen, daß, weil diese Leib: und Familien: Renten: Negotia: tion nicht sogleich mit Anfange des angetretenen 1748sten Jahres überall bekannt gemacht werden können, zum faueur dererjenigen, welche ihre baare Einlage vor und mit dem 25ten Februarii dicit ann: fourniren, die Interessen von sothaner Einlage, à 5 pro Cent jährlich ge: rechnet, vom 1. Januar. bis ult. Junii ej. an. auf ein halbes Jahr, nach Inhalt des Edicts, voll bezahlet werden sollen.

❦ (o) ❦

VD18

110

Vf
1970

Vorbericht

Vortheilhaftesten Capitalien-, Leib- und Familien-Renten- Negotiation.

Ihrer Königl. Majest. in Pohlen
Kurfürst. Durchl. zu Sachsen
zu sicherer Unterbringung mässiger Capitalien,
ansehnliche, jährliche, übererbende Leib- und Fa-
miliengeret, und auf dieselben festgestellet werden kön-
nen auch, bey genauer Untersuchung, vor das
Interessenten sehr vortheilhaft befunden worden:
Istgedachte Ihre Königl. Majestät sotha-
lisch Königl. Gnaden genehm gehalten, auch dahero
mit einem besondern Edicts, welches bereits zum Druck
bereyten Plan öffentlich bekannt zu machen;
in Publico eine vorläuffige Nachricht davon zu er-
lassen befohlen.

I.

Project enthält eine neu-erfundene Capitalien-,
Leib- und Familien-Renten-Negotiation, in welche
weniger Personen, mit 5250 Nummern zu
nehmen: So, daß zehen, hundert, ja tausend und mehr
Personen ein Eigenthum eines einzigen Interessenten

Nummern.

II.



Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

8	Black	
7	3/Color	
6	White	
5	Magenta	
4	Red	
3	Yellow	
2	Green	
1	Cyan	
1	Blue	